



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0566/1 Status: öffentlich Datum: 25.04.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.05.2019	Ausschuss für Sport und Kultur			
09.05.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Investitionsförderprogramm für Schwimmbäder im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.12.2018 hat der Kreistag die angefügte Förderrichtlinie zum Investitionsförderprogramm für Schwimmbäder beschlossen. Dafür sind investive Haushaltsmittel i. H. v. 500.000 € in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen worden. Es liegen die nachfolgend dargestellten Förderanträge vor:

1. Gemeinde Fintel
2. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH
3. Gemeinde Selsingen
4. Gemeinde Heeslingen (2020)

1. Gemeinde Fintel

Datum Antrag	08.03.2019; Eingangsdatum 11.03.2019
Geplante Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Badewasseraufbereitung, • Sanierung der Beckenhydraulik
Vorsteuerabzugsberechtigung	Ja
Baukosten (netto)	404.116,00 €
Zuweisung des Landkreises (20%)	80.823,20 €
Zuweisung des Landes (40%)	beantragt 161.646,40 €
Eigenanteil	161.646,40 €
Geplanter Maßnahmenbeginn	Herbst 2019

2. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH

Datum Antrag	22.03.2019; Eingangsdatum 25.03.2019
Geplante Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Lüftungsanlage, • Modernisierung der Energiezentrale
Vorsteuerabzugsberechtigung	Ja
Baukosten (netto)	999.300,00 €
Zuschuss des Landkreises (20%)	199.860,00 €

Drittmittel	0 €
Eigenanteil	799.440,00 €

3. Gemeinde Selsingen

Datum Antrag	28.03.2019; Eingangsdatum 29.03.2019
Geplante Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Erneuerung Bad- und Toilettengebäude,• Integration einer Umwälzung und Wasseraufbereitung in einen Technikcontainer,• Herstellung Barrierefreiheit,• Erneuerung Beckenfolie,• Energetische Maßnahmen
Vorsteuerabzugsberechtigung	Nein
Baukosten (brutto)	898.767,27 €
Zuweisung des Landkreises (20%)	179.753,45 €
Zuweisung des Landes	beantragt 500.000,00 €
Eigenanteil	219.013,82 €

4. Gemeinde Heeslingen

Mit Antrag vom 28.01.2019 hat die Gemeinde Heeslingen einen Antrag auf Förderung der Modernisierung des Freibades in Heeslingen gestellt. Die Kosten werden auf ca. 2,5 Mio. € geschätzt. Nach dem Antrag wird ausdrücklich auf eine Förderung im Haushaltsjahr 2020 abgestellt. Über den Antrag kann somit in der Herbst-Sitzung des Sport- und Kulturausschusses beraten werden.

Das gesamte Fördervolumen der drei zuwendungsfähigen Anträge beläuft sich auf 460.436,65 €. Im Haushaltsplan 2019 sind für das Investitionsförderprogramm 500.000 € veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Mit der Maßgabe, dass zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben kein Überschuss entstehen darf, erhalten

1. die Gemeinde Fintel eine Zuweisung von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 80.823,20 €,
2. die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH einen Zuschuss von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 199.860,00 € und
3. die Gemeinde Selsingen eine Zuweisung von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 179.753,45 €

Luttmann

Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Vorbemerkung

Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, der Bevölkerung moderne Schwimmbäder zur Verfügung zu stellen und umfangreiche Möglichkeiten zu bieten, Schwimmen zu erlernen, Schwimmunterricht als Teil des Sportunterrichts in die Lehrpläne zu integrieren und den Schwimmsport im Landkreis weiterzuentwickeln. Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von Investitionen in Hallen- und Freibädern.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind Investitionen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausstattung sowie grundlegende Modernisierungen) mit einer Investitionssumme von mindestens 100.000 EUR. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sowie Bewirtschaftungskosten.

Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Über die Förderung wird im Einzelfall vom Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur entschieden. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.

3. Fördersatz

Die Förderung beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 250.000 EUR. Die Förderung kann mit Fördermitteln anderer Stellen kombiniert werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Andernfalls sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus vermindert werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Maßnahme den festgesetzten Kostenrahmen für den Zweckzweck, erhöht sich die Zuwendung nicht. Mehrkosten sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Kosten, so wird die Kreiszuwendung anteilig reduziert. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und deren öffentliche Unternehmen sowie die Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein. Es kann je Kommune höchstens eine Maßnahme pro Haushaltsjahr gefördert werden.

5. Zuwendungsvoraussetzung

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. Sturm-, Brand- und Hochwasserschäden). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten bis zur/für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder ähnlichem.

6. Auswahlkriterien der geförderten Maßnahmen

Sollten im Haushaltsjahr die Anträge auf Förderung die bereitgestellten Mittel übersteigen, entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur über die Reihenfolge der Maßnahmen und berücksichtigt dabei u.a. die Dringlichkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung für den Schul-, Vereins- und Leistungssport.

7. Antragsfrist

Erster Stichtag für die Einrichtung von Anträgen ist der 31.03.2019 (Haushaltsmittel 2019). Ab dem 15.08.2019 (Haushaltsmittel 2020) ist der jährliche Stichtag der 15. August.

8. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die Verwaltungshandreichungen 5.3. Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege sowie 5.1. Allgemeines entsprechend.

Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0645		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.04.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.05.2019	Ausschuss für Sport und Kultur			
09.05.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Institutionelle Förderung der Theater Metronom GbR, Visselhövede-Hütthof

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.08.2018 beantragte die Theater Metronom GbR eine Zuwendung des Landkreises in Höhe von 12.000 € zu den Kosten der Spielzeit 2019. Daraufhin hatte der Ausschuss für Sport und Kultur in seiner Sitzung am 07.11.2018 empfohlen, die Spielzeit 2019 antragsgemäß mit einem Zuschuss von 12.000 € zu fördern.

Mit E-Mail vom 24.11.2018 folgte dann ein weiterer Antrag der Theater Metronom GbR über „die Verdopplung der Mittel des Landkreises“. Begründet wurde dieser Antrag mit einem möglichen Wegfall der Förderung des Landes Niedersachsen. In den vergangenen Jahren sei die Konzeptionsförderung des Landes bereits von ursprünglich 45.000 € auf zuletzt 10.000 € reduziert worden. Durch diese Kürzungen beliefe sich das Defizit für den Theaterbetrieb in Hütthof auf mittlerweile 20 – 30 Tsd. € jährlich. Ein Ausgleich des Defizites sei bisher über Gagenverzicht der Betreiber, die Auflösung von Rückstellungen und Querfinanzierungen erfolgt. Nach Einschätzung der Betreiber sei bei einer gleichbleibenden Förderung eine Reduzierung des Theaterangebots unumgänglich.

Daraufhin wurde im Finanzausschuss vom 05.12.2018 beantragt, bei nachgewiesenem Bedarf eine weitere Förderung der Theater Metronom GbR zu ermöglichen und dazu den Kulturretat des Landkreises um weitere 12.000 € aufzustocken. Anfang 2019 sollte dann in einem persönlichen Gespräch mit den Inhabern des Theater Metronoms der tatsächliche Erhöhungsbedarf sowie der Zusammenhang der verschiedenen Geschäftsbereiche erörtert werden. Dem folgte der Kreisausschuss am 06.12.2018 und beschloss zunächst nur die ursprünglich beantragte Förderung in Höhe 12.000 €

Am 16.01.2019 haben die Gesellschafter der Theater Metronom GbR, Andreas Goehrt und Karin Schroeder, Vertretern des Landkreises in den Räumlichkeiten des Theater Metronoms in Hütthof die verschiedenen Geschäftsfelder der GbR erläutert. Dazu gehört vorrangig der Spielbetrieb in Hütthof, wo in zwei Spielzeiten („Theaterfrühling“ und „Theaterherbst“) eigene Stücke und ausgewählte Gaststücke anderer Theater gezeigt werden. Auch die (Eigen-) Produktion neuer Theaterstücke findet in Hütthof statt. Weiterhin werden in den Räumlichkeiten

des Theaters Metronom Theaterprojekte mit Kindern und Jugendlichen sowie Workshops durchgeführt.

Darüber hinaus engagieren sich Herr Goehrt und Frau Schroeder im Bereich von Schultheaterprojekten im Landkreis Rotenburg (auch im Rahmen der Inklusion). Weiterhin sind die Betreiber mit den eigenen Theaterproduktionen im gesamten deutschsprachigen Raum unterwegs, aber auch auf internationalen Theaterfestivals (u.a. in Italien, Frankreich, Japan) vertreten. Ein weiteres Betätigungsfeld stellt der Verleih von Zirkuszelten für Veranstaltungen wie z.B. „Kinder machen Theater“ und „Visselhöveder Kultursommer“ dar. Die hieraus erzielten Mieteinnahmen werden zum Ausgleich des Defizits des Theaterbetriebs in Hütthof verwendet.

Die Verringerung der Zuschauerzahlen in Hütthof von 6.716 im Jahr 2005 (bei einer Landesförderung von 45.000 €) auf 3.581 im Jahr 2018 würde maßgeblich mit der mittlerweile auf 10.000 € reduzierten Landesförderung zusammenhängen. Der mögliche Wegfall dieser Förderung würde daher zwangsläufig zu einer geringeren Anzahl an Aufführungen und einem weiteren Rückgang der Zuschauerzahlen führen.

In dem Gespräch wurde verdeutlicht, dass sich der bekannte Finanzierungsplan für die Spielzeit 2019 allein auf den Theaterbetrieb in Hütthof bezieht. Nur dieser sei Gegenstand der Kreisförderung. Einzelne Kosten seien deshalb nur anteilig angesetzt:

Ausgaben:	
Gagen, Honorare	48.000,00 €
Personalkosten	26.000,00 €
Miete (anteilig 50%)	4.650,00 €
Instandhaltung betrieblicher Räume	1.500,00 €
Heizung, Wasser, Strom (anteilig 50%)	3.200,00 €
Versicherungen (anteilig 85%)	950,00 €
Werbekosten, Programme, Druck, Verschickung	7.900,00 €
Telefon, Büromaterial	1.900,00 €
Betriebsbedarf Theater, KSK, Abgaben, GEMA (anteilig 50%)	6.300,00 €
Fremdleistung Technik	1.200,00 €
Summe Betriebsausgaben	101.600,00 €
Einnahmen:	
Eintrittsgelder	41.000,00 €
Werbeeinnahmen	6.000,00 €
Zuwendung EON AVACON ¹⁾	1.500,00 €
Anteil Projektmittel	3.000,00 €
Stadt Visselhövede ¹⁾	9.000,00 €
Landkreis Rotenburg (Wümme) ¹⁾	12.000,00 €
Summe Einnahmen	72.500,00 €
verbleibendes Defizit ²⁾	29.100,00 €

¹⁾ beantragte Zuwendung

²⁾ Das Defizit wird durch Eigenmittel und Gagenverzicht ausgeglichen.

Nach Angaben der Betreiber des Theaters Metronom vom 16.01.2019 habe man im Finanzierungsplan bisher keine Mittel des Landes Niedersachsen berücksichtigt, weil für das Jahr 2019 eine Konzeptionsförderung in Höhe von 0 € bis 40.000 € denkbar sei.

Vor dem Hintergrund, dass andere kulturelle Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung oder auch Investitionen in der Regel mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, wurde in dem Gespräch vom 16.01.2019 erörtert, hier in analoger Anwendung ebenfalls eine Förderung in Höhe von 20 % der oben aufgeführten Kosten für den Spielbetrieb in Hütthof zu gewähren. Dies entspricht gerundet 20.000 € und würde das o.g. Defizit damit auf circa 21.100 € reduzieren.

Nunmehr berichtete Herr Goehrt in einem weiteren Gespräch am 03.04.2019, dass mittlerweile für das Jahr 2019 Landesmittel in Höhe von 29.000 € bewilligt worden seien. Diese Zuwendung könne man mit einem anteiligen Betrag in Höhe von 10.000 € für den Theaterbetrieb in Hütthof berücksichtigen. Damit würde sich das Defizit für die Spielzeit 2019 auf gut 11.100,00 € reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Mit der Maßgabe, dass zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben kein Überschuss entstehen darf, wird der Zuschuss 2019 für die Theater Metronom GbR (Spielbetrieb in Hütthof) von bisher 12.000 € auf 20.000 € erhöht.

Luttmann

Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0689 Status: öffentlich Datum: 25.04.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.05.2019	Ausschuss für Sport und Kultur			
09.05.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Stiftung Lager Sandbostel - Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten

Sachverhalt:

Die Finanzierung der Stiftung Lager Sandbostel erfolgt überwiegend aus Mitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie aus Landesmitteln über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten. So teilen sich Land und Landkreis die Kosten für die Vollzeitstelle des Gedenkstättenleiters sowie eine Teilzeitstelle (Archivar). Land und Landkreis bringen dafür zurzeit jeweils ca. 58.000 Euro jährlich auf. Daneben leistet der Landkreis einen weiteren jährlichen Zuschuss von 45.000 Euro als institutionelle Förderung für den laufenden Betrieb der Stiftung. Das Land fördert hingegen derzeit eine Volontariatsstelle in Höhe von gut 27.000 Euro sowie sogenannte Honorar-Guides im Umfang von rd. 12.500 Euro jährlich. Hinzu kommen kleinere Zuschüsse für Veranstaltungen.

Anders als beim Landkreis muss die Stiftung Lager Sandbostel die Landeszuschüsse jährlich neu beantragen. Um dies in Zukunft zu vermeiden, möchte die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten mit dem Landkreis sowie der Stiftung Lager Sandbostel eine Vereinbarung über eine langfristige Förderung abschließen. Ein Entwurf der Vereinbarung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Konkrete finanzielle Zusagen sind mit der Vereinbarung nicht verbunden und bleiben weiterhin im Entscheidungsbereich der jeweiligen Parteien.

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, der Stiftung Lager Sandbostel und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die anteilige institutionelle Förderung der Gedenkstätte Lager Sandbostel wird zugestimmt.

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
(im Folgenden Landkreis)

und

der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten,
vertreten durch den Geschäftsführer, Im Güldenen Winkel 8, 29223 Celle
(im Folgenden Gedenkstättenstiftung)

und

der Stiftung Lager Sandbostel,
vertreten durch den Vorsitzenden, Greftstraße 3, 27446 Sandbostel
(im Folgenden Stiftung)

wird die anteilige institutionelle Förderung der

Gedenkstätte Lager Sandbostel

vereinbart

Vorbemerkung

Die Vertragsparteien anerkennen die langjährige Arbeit der Gedenkstätte Lager Sandbostel als eine Einrichtung von nationaler und internationaler Bedeutung. Im Rahmen der Aufgaben der Gedenkstätte

- wird der Opfer gedacht und im engen Kontakt mit ihnen die Zeugnissicherung sowie Schicksalsklärung als fortdauernde Aufgabe wahrgenommen;
- es als Verpflichtung gesehen, den historischen Ort zu erschließen und zu bewahren;
- zum Verfolgungsgeschehen und den Verfolgten sowie den Tätern gesammelt und geforscht;
- die Geschichte des historischen Ortes wissenschaftlich, museologisch und didaktisch begründet präsentiert, vermittelt und in vielfältigen Formen aktiv angeeignet.

§ 1

Zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme), der Gedenkstättenstiftung und der Stiftung Lager Sandbostel besteht Einvernehmen darüber, die Gedenkstätte Lager Sandbostel anteilig institutionell zu fördern.

§ 2

Zur Finanzierung der Ausgaben für den Erhalt und den Betrieb der Gedenkstätte einschließlich der notwendigen Personal- und Sachausgaben zur Verwirklichung der Zwecke der Gedenkstätte gem. der Satzung der Stiftung und der Vorbemerkung dieser Vereinbarung stellen die Vertragspartner jährliche Mittel zur Verfügung.

Der Zuschuss des Landkreises erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistags.

Die Gedenkstättenstiftung wird die Zuwendung nach § 2 und 4 des „Gesetzes über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Form einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung gewähren.

Die Stiftung Lager Sandbostel beteiligt sich mit Stiftungsmitteln an der Finanzierung.

§ 3

Verbindliche Grundlage für die Bewirtschaftung der vom Landkreis, der Gedenkstättenstiftung und der Stiftung Lager Sandbostel zur Verfügung gestellten Mittel bildet der jährliche Haushaltsplan der Gedenkstätte Lager Sandbostel.

Der Haushaltsplan der Gedenkstätte ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (LHO) zu erstellen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist gemäß der Anforderungen der Vertragspartner zeitgerecht vorzulegen.

§ 4

Die Zuwendung der Gedenkstättenstiftung erfolgt auf Grundlage der gültigen „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung“ (ANBest-I) des Landes Niedersachsen.

Der Zuschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt gemäß der entsprechenden kommunalen Bestimmungen.

Der Landkreis, die Gedenkstättenstiftung und die Stiftung Lager Sandbostel erhalten jeweils einen Abdruck des Bewilligungsschreibens des Anderen.

§ 5

Die Bildung von Rücklagen aus Mitteln der Gedenkstättenstiftung wird nicht zugelassen. Entsprechend der Finanzierungsart der Zuwendung der Gedenkstättenstiftung sind nicht verausgabte Mittel zu erstatten oder auf die nächstjährige Bewilligung der Zuwendung der Gedenkstättenstiftung anzurechnen.

§ 6

Es gelten die personalrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen. Das Besserstellungsverbot des Landes ist zu beachten. Für die Berechnung der Reisekosten gelten die Bestimmungen des Landes als Obergrenze. Weitere Nebenbestimmungen können die Vertragsparteien im Einvernehmen treffen.

§ 7

Beschlüsse der Stiftung Lager Sandbostel zu Haushalts- und Personalangelegenheiten, die die Belange der Gedenkstätte Lager Sandbostel tangieren, bedürfen der Zustimmung der Gedenkstättenstiftung.

§ 8

Die Prüfung der Mittelverwendung aller Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes der Gedenkstätte Lager Sandbostel (Verwendungsnachweis) erfolgt durch die Gedenkstättenstiftung.

§ 9

Den Vertragsparteien ist in einem jährlichen Sachbericht über den Mitteleinsatz Rechenschaft abzulegen. Er ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

§ 10

Der Vertrag wird ab dem **01. Januar 2020** für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vertragszeitraums gekündigt wird.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

Der Landrat

Für die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten

Celle, den

Der Geschäftsführer

Für die Stiftung Lager Sandbostel

Sandbostel, den

Der Vorsitzende

Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0690 Status: öffentlich Datum: 25.04.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.05.2019	Ausschuss für Sport und Kultur			
09.05.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Fortführung der Mitgliedschaft im Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Wiedereintritt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in den Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. zum 01.01.2017 beschlossen. Darüber hinaus sah der Beschluss vor, nach drei Jahren eine Evaluation der Mitgliedschaft durchzuführen.

Zu diesem Zweck hat die Verwaltung eine (erneute) Umfrage unter den Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis durchgeführt, um Kenntnis darüber zu erlangen, inwieweit die dortigen Bibliotheken das Angebot des Büchereiverbandes nutzen. Im Vergleich zu der Erhebung aus dem Jahr 2016 hat nun eine weitere Samtgemeinde ihre bisher passive Mitgliedschaft im Büchereiverband (geringerer Beitrag, da bestimmte Leistungen wie subventionierte Medienbearbeitung und intensive Fachberatung des Verbandes nicht in Anspruch genommen werden) in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Damit sind nunmehr acht der 13 Verwaltungseinheiten aktives Mitglied im Büchereiverband, eine passives Mitglied und vier kein Mitglied. Darüber hinaus ist eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde passives Mitglied im Büchereiverband. Weiterhin gaben die kommunalen Mitglieder in der Umfrage an, das Angebot des Büchereiverbandes auch in breitem Umfang in Anspruch zu nehmen. Hierbei wurde insbesondere die fachliche Unterstützung der Büchereizentrale im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung der Medien hervorgehoben. Beispielhaft kann hier die von der Büchereizentrale Niedersachsen koordinierte Online-Bibliothek NBib24 genannt werden. Dieses Portal bietet allen Kunden der teilnehmenden Bibliotheken einen zeitlich unabhängigen Zugriff auf digitale Medien wie eBooks, ePapers und eAudios. Besonders kleinere Büchereien in den Gemeinden profitieren von dieser Zusammenarbeit mit dem Büchereiverband. Darüber hinaus nehmen auch einige Schulbibliotheken der kreisangehörigen Verwaltungseinheiten entsprechende Angebote der Büchereizentrale in Anspruch. Mit der Fortführung der Mitgliedschaft im Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. könnte der Landkreis Rotenburg somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der gemeindlichen Bibliotheken leisten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag würde weiterhin 0,086 € je Einwohner des Landkreises Rotenburg (Wümme) betragen. Darüber hinaus würde die vertragliche Vereinbarung wiederum eine jährliche Anpassung dieses Beitrags an die vorjährige Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst vorsehen. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2019 beläuft sich auf 15.167,79 €.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliedschaft des Landkreises Rotenburg im Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. wird – über das Jahr 2019 hinaus – fortgeführt.

Luttmann